

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 241-249

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

**Begründung.**

Nach § 32 Absatz 2 des Jagdgesetzes bedürfen Ehegatten zur Ausübung der Jagd auf den Grundstücken ihrer Ehegatten keines Jagderlaubnisscheines; es kann ihnen jedoch nach den jetzt geltenden Bestimmungen keine Grundeigentümerjagdkarte ausgestellt werden. Das bedeutet, daß sie den vollen Be-

trag und zwar 25 *RM* für die Jahresjagdkarte und 3 *RM* für die Tagesjagdkarte zu entrichten haben. Durch diesen Entwurf soll erreicht werden, daß auch Ehegatten die Grundeigentümerjagdkarte abgaben- und gebührenfrei ausgestellt werden soll.

**Anlage 239.****Bericht**

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Dannemann, betreffend Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926. 1. Lesung.

Wie in der Begründung bereits angeführt ist, soll durch den Antrag erreicht werden, daß auch Ehegatten des Grundeigentümers die Grundeigentümerjagdkarte abgaben- und gebührenfrei ausgestellt werden kann.

Der Ausschuß ist einmütig der Auffassung, daß die Änderung des Gesetzes unbedingt erforderlich ist und stellt den

Antrag:

Annahme des selbständigen Antrags des Abg. Dannemann und des Gesetzentwurfs in 1. Lesung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

**Anlage 240.****Bericht**

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926. (Selbständiger Antrag des Abgeordneten Dannemann.) 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

**Anlage 241.****Förmliche Anfrage.**

Ist der Staatsregierung bekannt, daß im Landesteil Oldenburg noch Notstandsarbeiten ausgeführt werden, bei welchen die dort beschäftigten Arbeiter unter dem Tariflohn arbeiten müssen.

Ist die Staatsregierung bereit und in der Lage, dahin zu wirken, daß den betreffenden Arbeitern der Tariflohn gewährt wird?

Zimmermann.

Unterstützt durch: Hug, Frerichs, Brojchko, Meyer-Oldenburg, Fick.

**Begründung.**

Noch immer werden bei der Firma Echterhoff, Oberessen, Notstandsarbeiter für 60 *Rpf* Stundenlohn beschäftigt. Nach dem Tarif der Tiefbauarbeiter müßten 72 *Rpf* pro Stunde gezahlt werden. Nur dem Umstande, daß tausende Arbeiter erwerbslos sind, ist es zuzuschreiben, daß sich zu diesen

völlig unzureichenden Löhnen noch Arbeiter finden, diese Arbeiten zu verrichten. Träger dieser Arbeiten ist die Hase-Wasseracht Cloppenburg.

## Anlage 242.

### Kurze Anfrage.

1. Ist die Regierung bereit und in der Lage festzustellen: wieviel Feuerleute und Pächter infolge Entscheidung durch das Landespachteinigungsamt die Feuer- oder Pachtstelle räumen müßten?

2. Ist es diesen Feuerleuten bzw. Pächtern möglich gewesen, eine andere gleichwertige Landstelle wieder zu bekommen?

T h e m a n n.

## Anlage 243.

### Kurze Anfrage.

Ist die Regierung bereit und in der Lage, möglichst bald mitzuteilen, wie das Aufkommen der Umlage zur Landwirtschaftskammer sich aus den einzelnen Wahlkreisen und Wahl-

gruppen zusammensetzt, möglichst nach Kopfsteuer und Umlage nach dem Einkommen getrennt? Eine schriftliche Antwort genügt mir.

T h e m a n n.

## Anlage 244.

### Kurze Anfrage.

Als ein Rest von Kriegsmaßnahmen besteht in Delmenhorst für den Wochenmarkt eine Einschränkung des freien Verkaufs an Händler. Die Landwirtschaft wünscht dringend eine Beseitigung, weil der Absatz dadurch stark verzögert wird. Von der Stadt sind Anträge auf Änderung abgelehnt.

Kann die früher erteilte ministerielle Genehmigung nicht zurückgezogen werden?

Schriftliche Antwort genügt.

L e h m k u h l.

## Anlage 245.

### Kurze Anfrage.

Durch die Presse ist ja allgemein bekannt geworden, daß Massen-Entlassungen nichtsaarländischer Bergarbeiter im Saarbergbau vorgenommen sind.

Dem Staatsministerium dürfte durch Berichte der Regierung zu Birkenfeld bekannt geworden sein, daß auch eine größere Anzahl Birkenfelder Bergarbeiter ihre Entlassung auf den Saargruben erhalten haben.

Hat das Ministerium Schritte unternommen, das Reich für die daraus entstehenden Schädigungen haftbar zu machen? Wenn ja, mit welchem Erfolge?

Kann uns das Staatsministerium Mitteilung machen, was die Reichsregierung zu der Sache im allgemeinen zu tun gedenkt?

Schriftliche Antwort genügt uns.

W e y a n d , F a b e r.



## Anlage 246.

### Kurze Anfrage.

Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Sinterwasseracht vom 1. April 1927 bis 31. März 1928 weist auf der Ausgabenseite unter „Gewöhnliche Verwaltungskosten“ Ausgaben in Höhe von 16 350 RM und unter „Unterhaltung der größeren Wasserläufe“ Ausgaben in Höhe von 28 150 RM auf. Nach diesem Voranschlag betragen die gewöhnlichen Verwaltungskosten also 58% der Aufwendungen für die Unterhaltungsarbeiten dieser Wasseracht.

Wie stellt sich die Staatsregierung hierzu?  
Was gedenkt sie zu tun, um der Kritik an den Wasserachten, die sich vielfach gegen die Höhe der Verwaltungskosten richtet, den Grund zu entziehen?

Eine schriftliche Antwort genügt mir.

Fröhle.

## Anlage 247.

### Kurze Anfrage.

Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um die in den Ostseebädern Niendorf, Timmendorfer-Strand und Scharbeutz bei dem Bau der Kanalisation vorhandenen Mißstände zu beseitigen und durch Beschleunigung der Arbeiten diese Bäder vor Schaden zu bewahren?

Durch den Zweckverband der obengenannten Bäder ist der Firma Franke-Werke Bremen die Ausführung dieser Arbeiten übertragen worden. Leider fehlt bei der Firma jeglicher Bauarbeiterschutz, z. B. Baubuden, hygienische und sanitäre

Einrichtungen, Absteifungen bei den Schachtarbeiten, so daß der Arbeiterwechsel sehr groß ist, auch die geübten Bauarbeiter nicht bei der Firma bleiben, weil sie keine Tariflöhne bezahlt. Da es aber im Interesse der Bäder notwendig ist, daß die Arbeiten vor Beginn der Saison fertiggestellt werden, macht sich die Beseitigung der vorhandenen Mißstände unbedingt erforderlich.

Schriftliche Antwort genügt.

Fick.

## Anlage 248.

### Kurze Anfrage.

Ist der Staatsregierung bekannt, daß am 29. April Mitglieder der Jungsta-Kameradschaft Hahn und der Scharnhorstgruppen Hahn und Rastede, die ruhig ihres Weges marschierten, auf der Landstraße zwischen Hahn und Heubühl in der wütesten Weise von den Insassen zweier Lastautos, Angehörigen des Roten Frontkämpferbundes, die an einer größeren Kundgebung des Roten Frontkämpferbundes in Barel teilnehmen wollten, beschimpft und belästigt (an-

gepuckt) worden sind und daß es nur der Besonnenheit von Stahlhelmmitgliedern zu verdanken ist, wenn es später in dem Dorfe Hahn als Folge des Vorkommnisses nicht zu ernstern Reibereien gekommen ist?

Ist die Regierung bereit und in der Lage, beim Auftreten von Formationen des Roten Frontkämpferbundes Vorfälle ähnlicher Art, die schwerwiegende Folgen haben können, zu verhüten.

Dr. Rohnen, Deltjen.

# Anlage 249.

## Schreiben des Landtags an das Staatsministerium.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den Abgeordneten Schröder zum Präsidenten, den Abgeordneten Meyer-Holte zum 1. Vizepräsidenten, den Abgeordneten Jordan zum 2. Vizepräsidenten und die Abgeordneten Heidkamp, Lahmann und Deltjen zu Schriftführern des Landtags gewählt hat.

Oldenburg, den 14. Februar 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird anliegend ein Verzeichnis der vom Landtag gewählten Ausschüsse überfandt.

Oldenburg, den 14. Februar 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

Anlage.

Auschuß I: Janßen, Kohnen, Nieberg (stellv. Vors.), Deltjen, Mählenhoff, Böhrs, Eckholt, Themann, Möller, Hug (Vorsitzender), Brodek, Brotschko.

Auschuß II: Dohm, Dannemann, Hartong, Weyand, Bortfeldt (Vorsitzender), Fröhle, Sante, Heidkamp, Albers (stellv. Vors.), Wittje, Meyer-Oldenburg, Frerichs, Lahmann.

Auschuß III: Freese, Müller, Thye, Schröder, Wichmann, Meyer-Holte, Faber, Leffers, Wempe (Vorsitzender), Tantsen, Schmidt, Jordan (stellv. Vors.), Zimmermann, Fick, Lehmkuhl.

Vertrauensmänner = Auschuß: Dohm, Müller, Bortfeldt, Fröhle, Wempe, Schmidt, Hug, Frerichs, Lehmkuhl.

### a) In Veranlassung von Regierungsvorlagen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 29. November 1927 über die Veränderungen im Bestande des Staatsgutes der drei Landesteile vom 1. Oktober 1926 bis dahin 1927, sowie ein Verzeichnis der eingewiesenen Siedlungen und Beisiedlungen und der am 1. Oktober 1927 vorhandenen und gegen Feuergefährdung versicherten Gebäude. (Anlage 1.)

Der Landtag erteilt zu den in der Zeit vom 1. Oktober 1926 bis dahin 1927 vorgekommenen Veränderungen im Bestande des Staatsgutes, soweit erforderlich, seine nachträgliche Zustimmung.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1927, betr. Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Lüneburg im Forstbetriebsjahr 1926/27. (Anlage 2.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1927, betr. Übersichten über die Erträge der Staats-

Anlagen. 4. Landtag des Freistaats Oldenburg, 5. Versammlung.

forsten des Landesteils Birkenfeld im Forstbetriebsjahr 1926/27. (Anlage 3.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 28. Dezember 1927, betr. Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg im Forstbetriebsjahr 1926/27. (Anlage 4.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 11. Januar ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes. (Anlage 5.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 16. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.



An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Januar ds. Js. (Anlage 6.)

Der Landtag genehmigt, daß

1. im Rechnungsjahr 1928 an Stelle der Anleihe Bürgschaften für Darlehn, die an vom Siedlungsamt eingewiesene Siedler zu gewähren sind bis zur Höhe von 288 000 G.M.;
2. in Abänderung der laut Schreiben des Landtags vom 29. April 1927 erteilten Genehmigung bis zu einer weiteren Summe von 460 000 G.M. statt 400 000 G.M. Bürgschaften durch das Siedlungsamt geleistet werden.

Oldenburg, den 30. März 1928.

Der Präsident: Schröder.      Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 23. Januar ds. Js., betr. Zusammenstellung der innerhalb der für die Landwirtschaftskammer-Wahlen eingerichteten Wahlkreise vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen. (Anlage 7.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

Oldenburg, den 11. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder.      Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Januar ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern. (Anlage 8.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 30. März 1928.

Der Präsident: Schröder.      Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. Mai ds. Js. (Nr. I 2138) wird mitgeteilt, daß der Landtag beschlossen hat, das Staatsministerium zu ermächtigen, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern für den Landesteil Birkenfeld seinerseits in den § 24 des Gesetzentwurfs einzufügen, sobald die angegebenen Voraussetzungen dafür vorliegen, und alsdann erst das Gesetz im Gesetzblatt zu verkünden.

Oldenburg, den 16. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder.      Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 30. Januar ds. Js. über den Entwurf eines Arztekammergesetzes für den Landesteil Oldenburg. (Anlage 11.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung.

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, den an sie von der Arztekammer ergehenden Er-

suchen nachzukommen, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen.“

Im § 8 wird das Wort „Sanitätsoffiziere“ durch die Worte „Militär- und Marineärzte“ ersetzt.

§ 11 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange ein Arzt auf gerichtliche Anordnung entmündigt und hierdurch in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.“

Im § 16 im letzten Satz wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

§ 22 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Bezüge für Reisen der Vorstandsmitglieder regeln sich nach den Bestimmungen des § 19.“

Hinter dem ersten Absatz des § 23 wird folgender Satz nachgefügt:

„Die Umlage besteht aus einem Grundbeitrag, der für jeden Arzt gleich hoch ist und in Zuschlägen, die gestaffelt sein müssen. Die Staffelung soll im wesentlichen nach der Höhe des Einkommens aus der ärztlichen Praxis erfolgen.“

Der 4. Absatz des § 23 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Durch Verlust des Wahlrechts in den Fällen des § 12 Absatz a wird die Pflicht zur Zahlung der Beiträge an die Ärztekammer nicht berührt.“

§ 24 erhält folgenden Absatz 2:

„Gegen den das ehrengerichtliche Verfahren einleitenden Beschluß findet die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt. Die Klage kann nur darauf gegründet werden, daß Absatz 3 verletzt ist. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Frist für die Einbringung der Klage beträgt 14 Tage.“

Im § 32 wird der 2. Absatz gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Für die Durchführung des durch Beschluß des Ehrengerichts einzuleitenden Verfahrens genügt die Tätigkeit des Vorsitzenden, wenn nicht ein Mitglied für die weiteren Maßnahmen jeweilig einen Beschluß des Gerichts verlangt.“

Der 2. Absatz des § 36 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Dem Angeeschuldigten oder seinem Verteidiger ist nach Abschluß der Beweiserhebung auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren. Auch schon vor diesem Zeitpunkt ist die Einsicht der Akten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.“

Der § 44 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich, jedoch kann das Ministerium der sozialen Fürsorge, dem in jedem Falle das Stattfinden einer Hauptverhandlung anzuzeigen ist, die Öffentlichkeit anordnen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Mitgliedern der Kammer und Vertretern des Ministeriums der sozialen Fürsorge ist der Zutritt gestattet, anderen Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten.“

Oldenburg, den 15. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder.      Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 25. Januar ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den

Landesteil Lübeck zur Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899. (Anlage 12.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 30. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 28. Januar ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910, für das Fürstentum Lübeck und das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911. (Anlage 13.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 30. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 31. Januar ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895. (Anlage 14.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 30. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Februar ds. Js. (Anlage 15.)

Der Landtag erteilt der Urkunde über Verleihung des Bergwerkseigentums an die Oldenburgische Slausbeutungs-gesellschaft m.b.H. in Hannover die gemäß § 4 Absatz 1 des Berggesetzes erforderliche Zustimmung mit der Maßgabe, daß in Zeile 4 des § 7 das Wort „bitumöse“ durch „bitumidöse“ ersetzt und in § 15 Zeile 9 statt des Wortes „Förderzins“ „Förderzinses“ gesagt wird.

Oldenburg, den 11. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 8. Februar ds. Js. über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1. April 1928/29. (Anlage 16.)

Der Landtag bewilligt die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel

- zu Landerwerbungen zwecks Ablegung von Instenparzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen,
- zu Landerwerbungen behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Ländereien,
- zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen,

und erklärt das Rechnungsergebnis für 1926 durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Februar ds. Js. über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1. April 1928/29. (Anlage 17.)

Der Landtag bewilligt die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Birkenfeld zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Februar ds. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergeetze. (Anlage 18.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 16. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Februar ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften und Änderung der Wasserordnung vom 9. April 1879. (Anlage 19.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 7 wird das Wort „unnachteilig“ gestrichen.

Der letzte Absatz des § 8 erhält folgende Fassung:

In Artikel 1 § 3 der Wasserordnung werden die Worte: „den Großherzoglichen Schloßgarten nebst der von dem Lindenbruche nach demselben führende Wasserleitung und“ gestrichen und ferner die Worte: „hinsichtlich der letzteren“.

Im § 19 im vierten Satz werden zweimal die Worte „die Gemeinde“ durch die Worte „den Bezirk“ ersetzt.

Im § 21 erhält der 1. Satz des 1. Absatzes folgenden Wortlaut:

„Wenn ein Ausschußmitglied aus dem Ausschuß ausscheidet, tritt an seine Stelle der nach ihm gewählte nächste Bewerber desselben Wahlvorschlages für denselben Bezirk. Fehlt ein Bewerber desselben Bezirks, dann tritt an seine Stelle derjenige Bewerber der anderen Wahlvorschlages für den Bezirk, der nach den Bestimmungen des § 19 für diesen Bezirk als nächster für die Wahl in Frage gekommen wäre.“

Im § 26 Ziffer 3 werden hinter dem Worte „Prüfung“ die beiden Worte „und Feststellung“ eingefügt.

Im § 38 wird der Absatz 3 gestrichen.

Im § 43 Absatz 4 wird anstatt „45 Absatz 4“ gesetzt „46 Absatz 4“.

Im § 44 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Im § 47 werden die Worte: „Die Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge liegt den Besitzern der an demselben belegenen Grundstücke ob“ und unter b das Wort „völlig“ in dem 2. Satz gestrichen..

Im § 48 werden die eingeklammerten Worte (Art. 12 § 2a der Wasserordnung) hinter die Worte: „des Wasserzuges“ gesetzt.

Das Staatsministerium wird ersucht, zu prüfen, ob nicht für den Freistaat Oldenburg ähnliche gesetzliche Bestimmungen über das Grundwasser getroffen werden müssen, wie dieselben in Preußen bereits durchgeführt sind.

Oldenburg, den 2. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 13. Februar ds. Js. über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1928/29. (Anlage 21.)

Der Landtag bewilligt von den zur Verfügung stehenden Mitteln

1. für Neuaufforstungen . . . . . 10 000 RM
2. für Schöpfwerke Kommende Bokeseeh . 10 000 RM  
und die weiter verfügbaren Mittel
- a) für Erwerbung neuer Staatsgüter,
- b) für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Abrundung der Staatsforsten und von zur Kultur geeigneten Flächen,
- c) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen

und erklärt das Rechnungsergebnis für 1926 durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 14. Februar ds. Js., betr. Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“ „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienere“ vom 24. Dezember 1927. (Anlage 22.)

Dieser Verordnung erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Bestätigung.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Februar ds. Js., betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaats. (Anlage 23.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine Verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 30. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Februar ds. Js., betr. den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1928/29. (Anlage 24.)

Diesem Voranschlag erteilt der Landtag mit der Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß in den Bemerkungen des § 26 der Ausgaben

1. hinter den Worten „dazu 100 000 RM Meliorationsdarlehen“ folgende Worte eingefügt werden: „einschließlich bis zu 10 000 RM Darlehn für Siedler zur Organisation und zur Förderung des Kartoffelabsatzes“, und
2. nachgefügt wird:

„Der zu diesem Paragraphen im Rechnungsjahr 1927/28 nicht zur Ausgabe gelangte Betrag ist hierher zu übertragen und kann für Darlehen an Siedler, die unverschuldete in Not geraten sind, verwendet werden. Die Darlehen sind dinglich sicherzustellen unter Innehaltung der Grenze des Wiederkaufwertes der Siedlung und können zinsfrei oder mit Zinsermäßigung gewährt werden.“

Die Staatsregierung wird ersucht,

- a) den Neusiedlern auf Geest und Moor die Rente für das Jahr 1927/28 zu erlassen,
- b) für die Besiedlungen auf Geest und Moor auf 50 % zu ermäßigen,
- c) die Rente der Kolonisten und Siedler in Reichsmarkrente festzustellen und den Rentenplan dahingehend zu ändern, daß
  1. 10 Freijahre zu gewähren sind in der Weise, daß in den ersten 7 Jahren keine, vom 8. bis 10. Jahre  $\frac{1}{2}$ , vom 11. bis 13. Jahre  $\frac{2}{3}$  und vom 14. Jahre ab die volle Rente zu zahlen ist.
  2. Zur Durchführung einer möglichst gerechten Neubonitierung des Bodens bei der Rentenfestsetzung sachverständige Kolonisten mehr als bisher gehört werden.
  3. Nach Einführung der Reichsmarkrente auch die Ablösbarkeit dieser Rente möglich sein muß
- d) zu prüfen, in welchem Umfange bei der Rentenaufwertung den Siedlern gegenüber Härten vorgekommen sind und diese durch einen angemessenen Ausgleich wohlwollend zu beseitigen.
- e) in Fällen unverschuldeter dringender Notlage auch den Altsiedlern die Rente für das verflossene Jahr ganz oder teilweise zu erlassen,
- f) in den einzelnen Kolonien bei je zwei oder mehr typischen Kolonaten laufend die wirtschaftliche Lage möglichst eingehend festzustellen und dem Landtage jährlich Bericht zu kommen zu lassen.
- g) beim Reiche dahin vorstellig werden, daß die Landarbeiterdarlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge statt bis zum 15. Jahre erst bis zum 30. Jahre getilgt werden müssen. Das gleiche gilt für die Neusiedler, welche aus den Überschüssen der Reichsgetreidestelle ein Siedlungsdarlehen erhalten.

Oldenburg, den 11. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.



An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 25. Februar ds. Js. über den Entwurf eines Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg. (Anlage 25.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so sind Maßnahmen unzulässig, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Gewässer zu verhindern.“

In § 7 Absatz 1 Zeile 2 werden die Worte „einem anderen“ gestrichen.

Im § 7 Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen.

Im § 8 Absatz 1 erhält der 3. Satz folgende Fassung:

„In dem Vertrage ist die Pachtzeit auf mindestens 6, höchstens aber auf 12 Jahre festzusetzen.“

Der Absatz 2 des § 8 wird gestrichen.

Dem Absatz 1 des § 11 wird folgender Satz nachgefügt:

„Die für einen in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ausgestellte Fischereikarte gilt auch für die zu dessen Hausgemeinschaft zählenden Familienangehörigen, soweit ihnen nicht eine Fischereikarte auf Grund des § 14 Absatz 1 Ziffer 2 verjagt werden kann.“

Im § 12 Zeile 11 wird zwischen den Worten „betrauen und „Die“ folgender Satz eingefügt:

„Zuständig für die Ausstellung der Fischereikarte für den in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ist die Gemeindebehörde, in deren Bezirk diese Gewässer ganz oder teilweise belegen sind.“

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Für die Fischereikarte ist eine Gebühr in Höhe von 3,— RM zu entrichten. Für den Fischfang mit der Handangel und der Alpiere (Podder) beträgt sie allgemein nur 1,— RM. Die Gebühren fließen in die Landeskasse und sind zur Hälfte zur Förderung der Binnenfischerei zu verwenden. Die Fischereikarte für den in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ist kosten- und gebührenfrei auszustellen.“

Der § 15 wird gestrichen.

Der Absatz 3 des § 16 erhält folgende Fassung:

„Ein Erlaubnischein ist nicht erforderlich:

- a) für die zur Hausgemeinschaft zählenden Familienangehörigen des Fischereiberechtigten,
- b) zum Fischfang in Gegenwart des zur Ausstellung befugten Fischereiberechtigten oder Fischereipächter.“

Der Absatz 4 des § 16 wird gestrichen.

Im § 19 in der 6. Zeile wird zwischen den Worten „sind“ und „Für“ folgender Satz eingefügt:

„Bei den, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Turbinen oder sonstigen Triebwerken sind, soweit Schutzmaßnahmen angeordnet werden, die Kosten vom Antragsteller zu tragen.“

Im Absatz 3 des § 20 werden in der 6. Zeile zwischen den Worten „Anlage“ und „des“ die Worte: „auf den Antrag des Eigentümers“ eingefügt.

In dem Absatz 4 des § 20 wird folgender Satz nachgefügt:

„jedoch kann die Fischereibehörde Ausnahmen zulassen.“

Der § 21 wird gestrichen.

Im § 22 Zeile 2 werden die Worte:

„nach Anhörung von Sachverständigen“ gestrichen.

Im § 23 Absatz 1 werden die Worte „nach Anhörung von Sachverständigen“ und die Bestimmungen unter Ziffer 1 gestrichen.

§ 29 wird gestrichen.

Im § 31 Absatz 3 werden die Worte „soweit nötig nach vorgängiger sachverständiger Untersuchung“ und im Absatz 4 Ziffer 2 wird das Wort „zuvoriger“ gestrichen.

Im § 32 Absatz 1 werden die Worte „nach Anhörung von Sachverständigen“ gestrichen.

Im § 34 Absatz 2 wird der Satzteil „sofern das Gesetz nicht andere Rechtsmittel vorschreibt“ ersetzt durch die Worte: „soweit nicht gesetzlich andere Rechtsmittel gegeben sind.“

Im § 38 Absatz 1 Ziffer 1 in der 1. Zeile werden die Worte: „auf überfluteten Grundstücken fischt oder“ gestrichen.

Im § 39 Absatz 3 in der 1. und 2. Zeile werden die Worte: „oder den auf Grund des § 23 Nr. 1 erlassenen Bestimmungen,“ gestrichen.

Der § 40 wird gestrichen.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die nach Beschlüssen der I. und II. Lesung des Gesetzentwurfs sich als notwendig erweisenden Änderungen hinsichtlich der Satzzeichen, sowie der Ziffernbezeichnung der Paragraphen oder einzelner Absätze derselben bei der Publikierung des Gesetzes vorzunehmen.

Oldenburg, den 15. Mai 1928.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 27. Februar ds. Js. (Anlage 26.)

Der Landtag genehmigt nachträglich die Beteiligung des Oldenburgischen Staates an der Weser-Seeflughafen-Gesellschaft in dem vorgeesehenen Umfang und bewilligt zum Voranschlag des Landesteil Oldenburg für 1927 zu Kapitel IX der Ausgaben unter einem neuzubildenden Titel 7a — Beteiligung an der Weser-Seeflughafen-Gesellschaft m.b.H. — 28 886 RM nach und erklärt sich damit einverstanden, daß dieser Betrag aus dem zu Kapitel IX Titel 1 der Einnahmen noch verfügbaren Anleihemitteln bestritten wird.

Oldenburg, den 30. März 1928.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 28. Februar ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg. (Anlage 27.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgender Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Dem vorletzten Satz wird folgender Satz nachgefügt:

Nicht beizutreibende Geldstrafen sind nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

Die Staatsregierung wird ersucht, die Androhung von Strafen in Papiermark in der Gemeindeordnung und in



anderen Gesetzen den jetzigen Währungsverhältnissen anzupassen.

Oldenburg, den 2. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 27. Februar ds. Js., betr. Denkschrift über die Ausbildung der Volksschullehrer. (Anlage 28.)

Der Landtag erklärt die Denkschrift über die Ausbildung der Volksschullehrer in ihrem allgemeinen Teil und im Teil a als durch Kenntnisnahme erledigt. Zum Teil b gibt er außerdem seine verfassungsmäßige Zustimmung zu der Einrichtung eines pädagogischen Lehrgangs für katholische Anwärter für den Volksschullehrerberuf in Bechta und bewilligt die dazu angeforderten Mittel. Der Landtag stellt ausdrücklich fest, daß auch die Einrichtung eines pädagogischen Lehrgangs in Bechta nur als Provisorium zu betrachten ist.

Oldenburg, den 30. März 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 1. März ds. Js., betr. den Entwurf eines Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg (Anlage 29) und das Schreiben vom 4. Mai 1928 — III 4866 —, betr. die Ergänzung des genannten Gesetzentwurfs.

Diesem Gesetzentwurf nebst Ergänzung erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kürzung des Wohnungsgeldzuschusses findet bei Geistlichen nicht statt.“

§ 32 erhält im Eingang folgende Fassung:

„Die Volksschullehrer, die Lehrer an den öffentlichen Mittelschulen und Volksschülerweiterungsklassen, soweit sie die Prüfung für Mittelschullehrer abgelegt haben, und die Lehrer an den Berufsschulen erhalten ein Grundgehalt . . . . .“

Im § 37 Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In besonderen Fällen sind auf Verlangen des Staatsministeriums Besoldungsordnungen oder sonstige Beschlüsse über die Besoldungsneuregelung vorzulegen.“

Im § 39 wird der zweite Satz gestrichen und im Anfang des dritten Satzes statt „Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ „Mit diesem Zeitpunkte“ gesetzt.

Dem § 40 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, bis zum Erlaß der im Anhang zur Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten (Anlage 1) vorgesehenen Gesetze die zur Regelung der Besoldung der Volksschullehrer, der Lehrer an den öffentlichen mittleren Schulen und der Lehrer an den Berufsschulen weiter erforderlichen Vorschriften zu treffen.“

Der Absatz 1 des § 40 erhält die Bezeichnung „(1)“.

A. Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten.

Die Vorbemerkung auf Seite 12 wird gestrichen.

Soweit in der Besoldungsordnung Stellen für weibliche Beamte mit einem \*) bezeichnet sind, fällt dieser Stern fort.

Dem auf Seite 13 hinter „Oberförster“ eingeklammerten Satzteil ist folgende Fassung zu geben: „(erhalten, soweit sie Verwalter eines Reviers sind, die Dienstaltersstufen bis 7 400 RM einschließlich.“

In der Besoldungsgruppe A 2a wird in der Anmerkung 2 das Wort „ruhegehaltsmäßige“ durch das Wort „ruhegehaltsfähige“ ersetzt.

In der Besoldungsgruppe A 3a ist „Bürodirektor beim Landtag“ zu ersetzen durch „Bürodirektor beim Landtag <sup>1)</sup>“ und die Fußnote anzubringen:

<sup>1)</sup> Der am 30. September 1927 im Amt gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.“

Die Zahl <sup>1)</sup> hinter „Bürgermeister“ und die Zahl <sup>1)</sup> zur Fußnote des Entwurfs sind durch die Zahl <sup>2)</sup> zu ersetzen.

In der Besoldungsgruppe A 3a ist das Wort „Regierungsamtman“ durch das Wort „Regierungsamtänner“ zu ersetzen.

In der Besoldungsgruppe A 5 werden ersetzt „Ministerialkassensekretär“ durch „Ministerialkassensekretäre“, „Ministerialregistrator“ durch „Ministerialregistratoren“, „Ministerialkanzleisekretär“ durch „Ministerialkanzleisekretäre“.

In der Anmerkung zur Besoldungsgruppe A 7 wird die Zahl 22 durch die Zahl 16 ersetzt.

Die Fußnote <sup>2)</sup> zur Besoldungsgruppe A 9 erhält folgenden Wortlaut:

„Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Kanzleisekretäre erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 100 RM jährlich.“

Die Fußnote <sup>1)</sup> zur Besoldungsgruppe A 10b erhält folgende Fassung:

„Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage bis zu 200 RM jährlich für Beamte mit Gefängnisdienst. Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen und am 1. Juni 1904 oder früher planmäßig angestellten Amtsoberwachtmeister sowie Justizoberwachtmeister bei Amtsgerichten erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 RM jährlich. Neben dieser Zulage wird die im ersten Satz bezeichnete Zulage nicht gewährt.“

In der Besoldungsgruppe A 11 wird „Hauswarte (bisher Hausmeister, soweit nicht in Gruppe A 10b)“ gestrichen.

In den Besoldungsgruppen B 1 und B 2 wird jedesmal unter den Gehaltsbeträgen nachgetragen:

„Wohnungsgeldzuschuß II.“

In der Besoldungsgruppe C 8 wird „Polizeihauptwachtmeister (Polizeizugwachtmeister, Polizeiaffistenten <sup>1)</sup>)“ geändert in „Polizeihauptwachtmeister (Polizeizugwachtmeister, Polizeiaffistenten <sup>1)</sup>)“.

Die Besoldungsgruppe C 9 erhält folgenden Wortlaut:

„I. 2160—2340 RM jährlich.“

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Polizeioberwachtmeister.

II. 1860—1980 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI.

Polizeiwachtmeister mit mehr als 4 Dienstjahren.

III. 1410—1500 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VII.

Polizeiwachtmeister mit weniger als 4 Dienstjahren.

Ziffer 2 der Schlußbemerkungen erhält folgende Fassung:

„2. Die im Vollziehungsdienst tätigen Beamten erhalten einen Anteil an den erhobenen Vollziehungsgebühren nach näherer Bestimmung des Haushalts. Der Gebührenteil ist bei den Obergerichtsvollziehern, den Gerichtsvollzieherassistenten und denjenigen Amtsoberwachtmeistern, Justizwachtmeistern und Justizoberwachtmeistern, die nicht unter die Anmerkung 1 zu der Besoldungsgruppe A 10b fallen, mit



dem im Durchschnitt der drei letzten Jahre erzielten Jahresbeträge ruhegehaltsfähig, jedoch höchstens bei den Obergerichtsvollziehern mit 500 RM, bei den Gerichtsvollzieherassistenten mit 300 RM, bei den Amtsobervachtmeistern, Justizwachtmeistern und Justizoberwachtmeistern mit 200 RM."

B. Anhang zur Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten.

Unter I d ist die Zahl „7“ durch das Wort „sieben“ zu ersetzen.

Unter I f ist zwischen „Klassen“ und „einschließlich“ einzufügen:

„und die Konrektoren“) und Konrektorinnen an Hilfschulen mit mindestens sieben Klassen.“

Als Anmerkung „3)“ ist aufzunehmen: „Die Konrektoren an Hilfschulen mit weniger als sieben Klassen erhalten für ihre Person unter Beibehaltung ihrer Amtsbezeichnung einschließlich der unter I e genannten Zulage eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 RM jährlich.“

Im Abschnitt I wird der Absatz 2 gestrichen.

Der letzte Absatz auf Seite 22 wird ebenfalls gestrichen.

Im Abschnitt III wird unter 2b die Anmerkungszahl 4 gestrichen,

unter 3 die Anmerkungszahl 4 gestrichen und die Anmerkungszahl 5 in 4 geändert,

unter 4a die Anmerkungszahl 6 in 5 geändert,

unter 4b die Anmerkungszahl 4 gestrichen,

unter 5 die Anmerkungszahl 4 gestrichen,

und die Anmerkungszahl 7 in 6 geändert.

Am Schluß wird die Anmerkung 4 gestrichen. Die Anmerkungen 5, 6 und 7 werden Anmerkungen 4, 5 und 6.

Das Staatsministerium wird zu den sich durch die Beschlussfassung zum Besoldungsgejetzentwurf ergebenden notwendigen redaktionellen Änderungen ermächtigt.

Oldenburg, den 18. Mai 1918.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Zu der Stellenübersicht (Nebenanlage B zu Anlage 29) hat der Landtag folgende Anträge angenommen:

Zu Kapitel 7 Tit. 1 (Landesarchiv) ist die in der Besoldungsgruppe A 4b vorgezeichnete Stelle eines Inspektors in die Stelle eines Oberinspektors umzuwandeln.

Auf Seite 17 wird in der ersten Zeile bei „Oberstaatsanwalt“ in Spalte 7 die Stellenzahl 2 in 1 geändert.

Der ersten Bemerkung auf Seite 25 in Spalte 8 ist hinter „30. September“ die Jahreszahl „1927“ einzufügen.

Die Staatsregierung wird ersucht:

- a) zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, außer der bereits vorhandenen planmäßigen Stelle eines Regierungsamtmannes noch weitere Stellen für Regierungsamtänner durch Umwandlung von Stellen der Regierungsoberinspektoren zu schaffen;
b) dem nächsten Landtage über das Ergebnis der Prüfung zu berichten;
c) zu prüfen, ob dem nächsten Landtage die Umwandlung von Stellen der Regierungsinspektoren in Stellen der Regierungsoberinspektoren vorzuschlagen ist;
d) zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, nach dem Vorgange anderer Länder, besonders Preußens, für die Zeichenlehrer der höheren Lehranstalten in beschränktem Um-

fange Stellen als Studienrat in Besoldungsgruppe A 2a vorzusehen;

e) dem nächsten Landtage das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die nach der Beschlussfassung über die Besoldungsvorlage — Anlage 29 — etwa notwendig werdenden redaktionellen Änderungen der Stellenübersicht vorzunehmen.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. März ds. Js., betr. Nachtrag zum Haushaltsplan des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1926. (Anlage 30.)

Diesem Nachtrag erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 2. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. März ds. Js., betr. die nach § 89 der Oldenburgischen Verfassung vorzulegenden Bücher und Rechnungen der Zentralkasse, der Landeskasse, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Jahr 1926. (Anlage 32.)

Der Landtag erteilt zu den Überschreitungen

- a) der Zentralkasse im Betrage von 17 317,81 RM,
b) der Ausgaben der Landeskasse des Landesteils Oldenburg, Abt. A allgemeiner Fonds
bei dem Abschnitt I . . . . . 44 351,44 RM
" " " II . . . . . 19 311,08 "
" " " IV . . . . . 5 732,08 "
" " " V . . . . . 501 801,56 "
" " " VI . . . . . 218 608,37 "
" " " VIII . . . . . 168 135,39 "

ohne Genehmigung.

Oldenburg, den 2. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. März ds. Js. (Anlage 33.)

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er für die Amtszeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1934 folgende Personen als ehrenamtliche Mitglieder des Finanzgerichts gewählt hat:

- a) als Vertreter der Landwirtschaft:
1. Zeller Georg Meyer, Nutteln,
2. Landwirt Konrad Popken, Landeswarfen, Gem. Hohenkirchen,
als Vertreter der Kaufmannschaft:
1. Bankdirektor Krahnstöver, Oldenburg,
2. Kaufmann Hinrichsmeyer, Wechta,
als Vertreter der freien Berufe:
Dr. med. Hügel, Oldenburg,
als Vertreter der Beamten und Angestellten:
Justizoberinspektor Klöver, Oldenburg,

als Vertreter des Handwerks:

Zimmermeister Hanenkamp, Oldenburg,

b) für die vorläufigen Wahlen gemäß § 4 der Verordnung vom 5. 8. 1921:

1. Parteisekretär Frerichs, Rüstingen,
2. Angestellter beim Arbeitsamt Oldenburg Eduard Langer, Cloppenburgerchauffee.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. März 1928 über die von der Buchhalterei des Finanzbüros aufgestellte und durch weitere Erläuterungen ergänzte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Siedlungsamts für 1926 nebst Nachweisung der Kaufgelder und der Erlöse für Grundstücke in besonderer Anlage. (Anlage 35.)

Der Landtag bewilligt nach:	
zu § 32 . . . . .	15,08 RM
zu § 33 . . . . .	1 006,75 "
zu § 35 . . . . .	906,20 "
zu § 36 . . . . .	78,— "
zu § 40 . . . . .	2 836,62 "
zu § 41 . . . . .	9 999,96 "
zu § 42 . . . . .	2 201,30 "
zu § 43 . . . . .	6 662,67 "
zu § 44 . . . . .	2 055,20 "

und erklärt damit die Vorlage für erledigt.

Oldenburg, den 11. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. März ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Birkenfeld zur Erhebung von Steuern. (Anlage 36.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 16. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 14. März ds. Js., betr. die Geschäftsberichte der Staatlichen Finanzanstalten für die Jahre 1926/27. (Anlage 37.)

Diese Geschäftsberichte erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 11. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 17. März ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. Änderung des Landtagswahlgesetzes. (Anlage 39.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 17. April 1928.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 17. März ds. Js. über den Entwurf eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1926. (Anlage 40.)

Diesem Nachtrag erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 30. März 1928.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 17. März ds. Js. (Anlage 41.)

Der Landtag genehmigt, daß bis zu einer Summe von 800 000 RM für Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaues aufgenommen werden, Bürgschaften geleistet werden, und zwar vom Staat und den Gemeinden (Gemeindeverbände) als Gesamtschuldner. Im Innerverhältnis haften Staat und Gemeinden (Gemeindeverbände) je zur Hälfte.

Oldenburg, den 27. April 1928.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 19. März ds. Js., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes. (Anlage 42.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Der Artikel I Ziffer 3 wird abgelehnt.

Hinter § 10 wird folgender neuer Paragraph eingeschoben:

§ 10 a.

Soweit Stadtgemeinden von dem Rechte, im Rechnungsjahr 1927 Sonderzuschläge nach dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betr. Änderung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 26. November 1927 zu erheben, keinen Gebrauch gemacht haben, sind sie berechtigt, mit Genehmigung des Staatsministeriums diejenigen Beträge, die sie nach dem Gesetze durch Sonderzuschläge zu den staatlichen Steuern im Rechnungsjahre 1927 hätten erheben können, im Rechnungsjahr 1928 durch Zuschläge zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer, staatlicher Gewerbesteuer und staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz über die in den §§ 5, 7 und 10 bestimmten Höchstgrenzen zu decken.

Der Ziffer 2 des Artikels I wird folgender Absatz nachgefügt:

„Dem § 10 wird folgender Absatz nachgefügt: Soweit das Staatsministerium Vorauszahlungen auf die staatliche Steuer bestimmt, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, entsprechende Vorauszahlungen auf ihre beschlossenen Zuschläge zu erheben; einer besonderen Beschlußfassung der Vertretung bedarf es nicht.“

Im Artikel I Ziffer 6 wird in III 1b der vorgeschlagenen Nachtragsbestimmungen zu § 20 hinter den Worten:

„die einzelnen Gemeinden“ nachgefügt: „und höheren Privatlehranstalten.“

Dem 4. Absatz des Artikels I Ziffer 6 werden unter Streichung des Schlüsselpunktes folgende Worte nachgefügt: „und im vorletzten Satz die Zahl 100 durch die Zahl 50 ersetzt.“

Im Artikel I Ziffer 7 erhält der letzte Satz des § 20b folgende Fassung:

„Im Landesteil Birkenfeld wird der Ausgleichsstock durch die im Haushalt vorgezeichnete Summe aus der Landeskasse verstärkt.“

Der Artikel I Ziffer 7 wird mit der Maßgabe angenommen, daß § 20 a gestrichen wird und in § 20b als neuen Paragraphen 20a in Zeile 2 hinter dem Wort „Gemeinden“ die Worte „und im Landesteil Oldenburg auch an die Gemeinde-Verbände“, eingefügt werden.

Der § 6 Absatz 1 des Gesetzes erhält folgenden Wortlaut: „Die in den letzten 10 Jahren in Kultur genommenen Flächen sind auf Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer freizustellen.“

Im § 16 des Gesetzes wird als Absatz 2 folgende Bestimmung eingeschoben:

„Die Bestimmung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. 3. 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooze und des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. 3. 1900, betr. Erhebung einer Kurtaxe in Riendorf, Klein Zimmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug und betr. Bildung eines Ostseebäderfonds und vom 7. November 1904, betr. eine Kurtaxe in den zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten bleiben unverändert.“

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. März ds. Js., betr. Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über das Dienststeinkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen. (Anlage 43.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 21. März 1928. (Anlage 44.)

Der Landtag erteilt seine Zustimmung dazu, daß den Landesbeamten usw. für den Monat April 1928 Vorschüsse im Rahmen der bisherigen Regelung gezahlt werden und stellt

Anlagen. 4. Landtag des Freistaats Oldenburg, 5. Versammlung.

die hierzu erforderlichen Mittel für das Rechnungsjahr 1928 mit

5 000 RM beim Haushalt der Zentralkasse, 73 300 RM beim Haushalt für den Landesteil Oldenburg, 8 300 RM beim Haushalt für den Landesteil Lübeck, 8 500 RM beim Haushalt für den Landesteil Birkenfeld zur Verfügung.

Oldenburg, den 30. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 21. März ds. Js. über den Entwurf je eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und Birkenfeld, betr. Änderungen der Stempelsteuergesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908. (Anlage 45.)

Diesen beiden Gesetzentwürfen erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 2. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 27. März 1928. (Anlage 46.)

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Summe von 90 000 RM als Anleihe auf die Braker Hafentasse zu nehmen mit der Maßgabe, daß die Verzinsung und Tilgung der Schuld durch die Einnahmen der Braker Hafentasse gedeckt werden.

Oldenburg, den 30. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 27. März ds. Js., betr. den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 24. Juni 1926, betr. die Betriebssteuer. (Anlage 47.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 8. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 7. April ds. Js. (Anlage 48.)

Der Landtag gibt seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß das den Firmen K. Groß und J. Müller in Brake an verschiedenen Flächen am Braker Hafen eingeräumte Erbbaurecht bis zum 1. April 1958 verlängert und daß diesen beiden Firmen an weiteren Flächen zur Gesamtgröße von 3890 qm ein Erbbaurecht bis zum 1. April 1958 eingeräumt wird.

Oldenburg, den 27. April 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.



An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 11. April ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 25. Mai 1927. (Anlage 49.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 16. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 17. April ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. (Anlage 50.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 16. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. April ds. Js.

1. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juli 1922/7. Juli 1926, betr. die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg,
2. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Aufhebung des Gesetzes vom 14. 4./7. 7. 1926, betr. die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt und des Gesetzes vom 14. April 1926, betr. Errichtung eines Schulbuches der Landesbodenkreditanstalt. (Anlage 51.)

Diesem Gesetzentwürfen erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 21. April ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes vom 18. Februar 1901, betr. die Errichtung einer Landwirtschaftskammer. (Anlage 52.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 16. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. April ds. Js. (Anlage 53.)

Der Landtag erteilt der Urkunde über Verleihung des Bergwerkseigentums an den Kaufmann Folkmar Franzius in

Bremen die gemäß § 4 Absatz 1 des Berggesetzes erforderliche Zustimmung.

Oldenburg, den 11. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. April ds. Js. (Anlage 54.)

Der Landtag erteilt seine Zustimmung dazu, daß den Landesbeamten usw. auch für den Monat Mai 1928 Zuschüsse im Rahmen der bisherigen Regelung gezahlt werden und stellt die hierzu erforderlichen Mittel für das Rechnungsjahr 1928 mit

5 000 RM bei dem Haushalt der Zentralkasse,  
73 300 RM bei dem Haushalt für den Landesteil Oldenburg,  
8 300 RM bei dem Haushalt für den Landesteil Lübeck,  
8 500 RM bei dem Haushalt für den Landesteil Birkenfeld zur Verfügung.

Oldenburg, den 8. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. April ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 8. Februar 1888. (Anlage 55.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgender Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Dem § 3 des Artikels 7 wird folgender Satz nachgefügt:  
„Die Grundeigentümerjagdkarte wird auf Antrag des Grundeigentümers auch dem Ehegatten des Grundeigentümers ausgestellt.“

Ferner hat der Landtag folgenden Antrag angenommen:

Der Artikel 21 des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Ausübung der Jagd vom 8. Februar 1888 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

1. Der Jagdberechtigte ist befugt, Hunde, die wiederholt herrenlos in seinem Jagdbezirk in einer Entfernung von über 200 m von nächsten bewohnten Hause umherstreifend angetroffen sind, zu fangen oder zu töten oder durch Beauftragte fangen oder töten zu lassen, ohne daß der Eigentümer des Hundes einen Anspruch auf Entschädigung hat. Die gleiche Befugnis steht auch dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks zu bei Hunden, die wiederholt auf ihren Grundstücken in der vorstehend genannten Entfernung vom nächsten bewohnten Hause herrenlos umherstreifend angetroffen sind.
2. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Jagdhunde, die aus Anlaß ihrer Benutzung bei der Jagd auf der Suche oder auf der Verfolgung von Wild sich vorübergehend von ihrem Führer entfernt haben, auch wenn sie über die Grenzen des Jagdbezirks übergejagt sind. Windhunde und Bracken dürfen jedoch auch in diesem Falle gefangen und getötet werden, ohne daß der Eigentümer einen Anspruch auf Entschädigung hat.

Oldenburg, den 15. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier:

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 28. April d. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. staatliche Verwaltungsgebühren. (Anlage 56.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

In § 3 wird hinter dem Worte „sind“ in der 1. Zeile der Doppelpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

In § 4, Absatz 1, Zeile 5 werden zwischen den Worten „Kirchengemeinden“ und „der“ folgende Worte eingefügt: „der Zweckverbände, der Ortswegegemeinden, der Dorfschaften,“

und in der 7. Zeile das Wort „Kraftwassergenossenschaften“ durch „Gewässergenossenschaften“ ersetzt.

#### Verwaltungsgebührentarif.

In Ziffer II Nr. 5 unter a 1, 2 und 3 wird dreimal das Wort „Geb.Ordn.“ durch das Wort „Gew.Ordn.“ ersetzt.

In Ziffer II Nr. 6 wird unter h die Zahl „50“ durch „50—300“ ersetzt.

In Ziffer II Nr. 13 wird unter a die Zahl „100“ durch „300“ ersetzt.

In Ziffer II Nr. 36 wird am Schlusse folgender Satz eingefügt:

„Bei vorliegender Gebührenfreiheit sind jedoch die Schreib- und Zustellungsgebühren als Auslagen zu erheben.“

In Ziffer II Nr. 43 werden zu a bei dem Nachsatz nach Ziffer 2 zwischen den Worten „kann“ und „über“ folgende Worte eingeschaltet:

„unter den Mindestsatz heruntergegangen und“  
und zu c die Zahl „50—200“ gestrichen und dafür gesetzt:  
„die Gebühr zu a 1.“

In Ziffer II Nr. 55 wird unter b in der letzten Zeile das Wort „Anstalten“ durch das Wort „Veranstaltungen“ ersetzt.

In Ziffer II Nr. 56 a wird zu Ziffer 2 in der 2. Zeile die letzte Zahl „3“ durch „2“ zu Ziffer 6 die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ und bei Ziffer 10 die Zahl „3“ durch „1—3“ ersetzt.

Ziffer II Nr. 56 b Ziffer 13 erhält folgenden Wortlaut:  
„Ausstellung einer Jahresjagdkarte ... 1,—, Ausstellung einer Tagesjagdkarte ... 0,50.“

Die Ausstellung von Grundeigentümerjagdkarten ist gebührenfrei.“

Ziffer II Nr. 56 b Ziffer 14 erhält folgenden Wortlaut:  
„Ausstellung einer Doppelausfertigung einer Jagdkarte, an Stelle einer verlorengegangenen ... 1,—.“

Ziffer 14 erhält die Ziffer 15, und die bisherige Ziffer 15 fällt weg.

In Ziffer II Nr. 56 c wird bei Ziffer 18 die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

In Ziffer II Nr. 63 wird nach b folgender Satz eingefügt:

„In besonderen Fällen kann unter den Mindestsatz heruntergegangen oder die Gebühr ganz erlassen werden.“

In Ziffer II Nr. 74 wird bei a die Zahl „5“ durch „3—30“ und bei b die Zahl „5“ durch „2—20“ ersetzt, sowie der Satz:

„In besonderen Fällen kann über den Satz zu a) und b) hinausgegangen werden,“  
gestrichen.

In Ziffer II Nr. 77 hat die Bestimmung unter a zu lauten:

„Konzession für Unternehmer (§ 30 Gew.Ordn.) 50—500 und unter b wird das Wort „mindestens“ und die Zahl „5“ gestrichen.“

In Ziffer II Nr. 87 wird unter a die Zahl „20“ durch „20—100“ ersetzt.

In Ziffer II Nr. 95 wird unter a die Zahl „6“ durch „3“ ersetzt.

In Ziffer II Nr. 101 unter a in der zweiten Zeile wird das Wort „Mitfahren“ durch das Wort „Mitführen“ ersetzt.

In Ziffer II Nr. 102 wird unter Ziffer 3 in der ersten Zeile das Wort „Ankuppeln“ durch das Wort „Anfoppeln“ ersetzt.

Die Staatsregierung wird ersucht, der nächsten ordentlichen Versammlung des Landtags über die vereinnahmten Katastergebühren in den Jahren 1913 und 1914, 1925 und 1926, sowie über die für 1 Jahr auf Grund der Gebührenordnung von 1927 erzielten Einnahmen an Katastergebühren eine Übersicht vorzulegen.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. Mai ds. Js., betr. Hilfsmaßnahmen des Reichs für Umschuldungskredite als Teil des landwirtschaftlichen Notprogramms. (Anlage 57.)

Der Landtag hat folgenden Antrag angenommen:

1. Das Staatsministerium wird ermächtigt, auf Grund der Richtlinien, die die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des hierfür eingesetzten Reichstagsausschusses für die Hilfsmaßnahmen des Reichs für landwirtschaftliche Umschuldungskredite erläßt, sich zusammen mit dem Reich und den Gemeindeverbänden mit je einem Drittel an Treuhandstellen zu beteiligen, die die Aufgabe haben, die Umschuldungskreditinstitute bei der Durchführung der Umschuldung drückender landwirtschaftlicher Schulden durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen und dazu erforderlichenfalls Grundstücke in der Zwangsversteigerung mittelbar oder unmittelbar zu erwerben.
2. Das Staatsministerium wird ermächtigt, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld auch das Drittel zu übernehmen, mit denen die Landesverbände an den Treuhandstellen (Ziffer 1) beteiligt sind.

Oldenburg, den 15. Mai 1928.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Mai ds. Js., betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung. (Anlage 58.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. Mai 1928, betr. Gehaltserhöhung der Beamten des gemeinsamen Landgerichts in Lübeck. (Anlage 59.)

Der Landtag ermächtigt die Staatsregierung, der in Lübeck beschlossenen Gehaltserhöhung der Beamten des gemeinsamen Landgerichts in Lübeck zuzustimmen.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Mai ds. Js. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihe. (Anlage 60.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Deltjen.

### b) In Veranlassung von selbständigen Anträgen der Abgeordneten.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den anliegenden, dringlichen selbständigen Antrag des Abgeordneten Tanzen, betr. Anstellung von Erhebungen über:

1. Die hypothekarische Verschuldung der oldenburgischen Landwirtschaft vor dem Kriege,
  2. die jetzt vorhandenen Aufwertungs- und neuen Hypothekenschulden,
  3. die Personalschulden,
- angenommen hat.

Oldenburg, den 14. Februar 1928.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Deltjen.

Der Gesamtbetrag darf 1,5 Millionen Mark nicht überschreiten.

Oldenburg, den 30. März 1928.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Vollsitzung gemäß §§ 55 und 60 der Verfassung mit 38 Stimmen folgenden Antrag angenommen hat:

„Der Landtag beschließt seine Auflösung mit Wirkung vom 19. Mai 1928, mittags 12 Uhr. Das Staatsministerium wird ersucht, die Neuwahlen zum Landtag mit den Reichstagswahlen am 20. Mai ds. Js. anzuberaumen.“

Oldenburg, den 4. April 1928.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge des anliegenden selbständigen Antrages der Abg. Meyer-Holte, Wempe und Sante, betr. Kollage der Landwirtschaft, folgenden Antrag angenommen hat:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Sinne des genannten Antrages und der dazu gegebenen Regierungserklärung ihre Bemühungen zum Besten der Landwirtschaft weiter fortzusetzen.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Deltjen.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Themann, betr. Landarbeiterdarlehen an Feuerleute, in seiner heutigen Sitzung angenommen hat.

Oldenburg, den 27. April 1928.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Tanzen, betr. Getreidemonopol, in seiner heutigen Sitzung angenommen hat.

Oldenburg, den 30. März 1928.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Dr. Kohnen, betr. die Behandlung des auslandsdeutschen Problems in den Schulen, in seiner heutigen Sitzung angenommen hat.

Oldenburg, den 2. Mai 1928.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er an Stelle des anliegenden selbständigen Antrages des Abg. Hartong, folgenden Antrag angenommen hat:

Die Regierung wird ermächtigt, Landwirten, welche stickstoffhaltigen Dünger kaufen wollen, diesen auf Wechsel zu beschaffen, die bis Ende des Jahres einzulösen sind.

Staat und Gemeinden übernehmen die selbstschuldnerische Bürgschaft und sind an eventuellen Verlusten im Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden je zur Hälfte beteiligt.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag der Abgeordneten Themann-Eckholt, betr. Bereitstellung von Mitteln aus den Überschüssen der Reichsgetreidestelle zum Ankauf von Kulturland, in seiner heutigen Sitzung angenommen hat.

Oldenburg, den 2. Mai 1928.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Deltjen.



An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag der Abgeordneten Danne- mann und Janßen, betr. Umwandlung der Naturalrente und Naturalwertrente in feststehende Goldmarkrente, in der Form angenommen hat, daß die Staatsregierung ersucht wird

1. dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf zur Änderung des Naturalrentengesetzes vorzulegen,
2. sofort Richtlinien aufzustellen zur Umwandlung der Naturalwertrente in Goldmarkrente für die bereits ver- gebenen Neusiedlungen und diese Richtlinien dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen.

Oldenburg, den 15. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Albers, betr. Wasserwirtschaft in Oldenburg, mit der Maßgabe an- genommen hat, daß die beantragte Denkschrift dem nächsten Landtage vorzulegen ist.

Oldenburg, den 15. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge eines von dem Abgeordneten Dannemann gestellten selbständigen Antrags, betr. Änderung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg, folgendem Gesetzentwurf seine ver- fassungsmäßige Zustimmung erteilt hat:

Entwurf  
zur Änderung des Jagdgesetzes für den Landesteil  
Oldenburg vom 3. Juli 1926.

Einziges Artikel.

Im § 39 Absatz 3 wird ein Satz folgenden Wort- lauts nachgefügt:

„Die Grundeigentümerjagdkarte wird auf An- trag des Grundeigentümers auch dem Ehegatten des Grundeigentümers ausgestellt.“

Oldenburg, den 16. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird der anliegende selbständige Antrag des Abg. Hug, betr. Vorauszahlungen von Steuern, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

### c) In Veranlassung von Eingaben.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Landesverbandes Olden- burgischer Mietervereine wird der Staatsregierung zur Prü- fung überwiesen.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge von Eingaben des Verbandes der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen, Sondergruppe Oldenburg des Deutschen Reichskriegerbundes Kyffhäuser und des Reichs- bundes der Kriegsbeschädigten Oldenburg—Ostfriesland, betr. Hausbaudarlehen für Schwerekriegsbeschädigte und Hinter- bliebene, folgenden Antrag angenommen hat:

Die Regierung wird ersucht, in Anerkennung der Not- lage der Kriegervitwen den Hinterbliebenen über 50 Pro- zent Erwerbsminderung im Sinne des Reichsverorgungs- gesetzes dieselbe Vergünstigung auf Zinsermäßigung zu ge- wahren, wie den Schwerekriegsbeschädigten.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Frau Mönning verw. San- der, betr. Gewährung einer Witwenrente, wird dem Staats- ministerium als Material überwiesen.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Angestellten Georg Bültter in Varel, betr. Gewährung einer einmaligen Beihilfe, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Krieger- hinterbliebener, Landesverband Nordwestdeutschland, betr. Er- ziehungsbeihilfen für Kriegervaisen und Verteilung durch die Hauptfürsorgestelle, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe der Geschäftsstelle Lübeck des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, betr. Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bei Freigabe des Sonntagsverkaufs, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 16. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Landbundes Oldenburg—Bremen, betr. Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung, wird der Staatsregierung bezgl. der Punkte 1 bis 3 als Material und bezgl. des Punktes 4 zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 30. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegenden Eingaben des Landwirts J. Deltjen und Genossen und des Kaufmanns Ernst Ribben in Delmenhorst, betr. Genehmigung zur Teilung von Kolonaten — Artikel 1922 Welterstede — werden der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 30. März 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge einer Eingabe des Vorstandes der Gemeinde Hammelwarden, betr. Bewilligung eines einmaligen Zuschusses zur Errichtung bzw. Wiederherstellung eines Lösch- und Ladeplatzes in Kirchhammelwarden, folgenden Antrag angenommen hat:

Das Staatsministerium wird ersucht, ob im Wege des Auslegungsverfahrens, betr. die Weservertiefung, eine Entschädigung für den beantragten Zweck zu erlangen ist.

Oldenburg, den 2. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Kriegsbeschädigten Hermann Oltmanns in Hüllstede um Gewährung eines Darlehens von 1000,— RM wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 2. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Deutschen Frauen-Kampfbundes in Eisenach um schnelligste wirksame Maßnahmen gegen die Mißstände in Literatur, Presse und öffentlichen Darbietungen, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 2. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe der Mooriemer Sielacht, betr. Zuschuß zu den Kosten eines Pumpwerkes, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 2. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium werden die anliegenden Eingaben der Holler Sielacht, betr. einen verlorenen Zuschuß zu den Kosten eines Pumpwerkes, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 2. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Gemeinde Stollhamm, betr. Anstellung des Ortsarztes als Schularzt für die drei Schulen der Gemeinde Stollhamm und Aufhebung der Verfügung des Ministers der sozialen Fürsorge Na 980 vom 13. März 1924, betr. Zusammenlegung der Schularztbezirke, wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 8. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge von Eingaben des Gastwirts Pfeiffer in Sande, des Wirteverbandes für die Provinz Lübeck, des Gemeindevorstandes Malente-Grensmühlen und der Industrie- und Handelskammer, Zweigstelle Eutin, betr. Aufhebung der Verordnung vom Jahre 1926 über die Einschränkung von Tanzlustbarkeiten an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage, folgenden Antrag in seiner heutigen Sitzung angenommen hat:

„Das Ministerium möge in den Grenzgebieten des Freistaates, sowie in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld in weitgehendstem Maße Ausnahmen gestatten“.

Oldenburg, den 8. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge einer Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes (J. Nr. C 55/28) folgende Anträge angenommen hat:

Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen

1. ob auf Antrag des Gebäudebesitzers, dessen Gebäude nach Bauart und Lage bis her in die Gefahrenklasse 0 fällt, nach der Benutzung aber in die Gefahrenklasse 4 fallen mußte, anders eingegliedert werden können, wenn die Benutzung gering ist und erhebliche Lagerungen von leicht brennbaren Stoffen wie Heu und Stroh nicht möglich ist;
2. ob nicht die Bestimmungen des § 75 Ziffer 1 des Brandkassengesetzes dahin geändert werden können, daß wenigstens die Kosten der ersten Einschätzung, sowie der ersten Schätzung, die durch vorgenommene Verbesserungen oder Veränderungen seitens des Eigentümers veranlaßt



werden, für das dritte Schätzungsmitglied (Gemeinde-  
vorst.) vom Gebäudeeigentümer nicht erhoben werden.

Oldenburg, den 11. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er  
infolge einer Eingabe des Verbandes landw. Kleinbetriebe e. V.,  
Wechta, betr. Rückzahlung des Landarbeiterdarlehens, folgenden  
Antrag angenommen hat:

„Die Regierung wolle dahin wirken, daß den Land-  
arbeiter-Darlehensnehmern zunächst mindestens 3 Freijahre  
gewährt werden, und prüfen, ob darüber hinaus noch die  
Tilgungsfrist auf 15 Jahre verlängert werden kann.“

Oldenburg, den 11. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er  
infolge der Eingabe des Kolonisten Johann Braje in Jhaufen,  
betr. Beschaffung eines Darlehens in Höhe von 3000,— Mark  
folgenden Antrag angenommen hat:

Die Regierung wolle dem Kolonisten Braje in Jhaufen  
weitere 2300,— Mark Darlehen aus den Hausbau- und  
Meliorationsdarlehen an Siedler gewähren.

Oldenburg, den 11. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er  
infolge von Eingaben aus der Gemeinde Hatten, betr. Bereit-  
stellung von 200 000 RM zum Projekt der Kleinbahn Sand-  
krug—Munderloh, folgenden Antrag angenommen hat:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Projekt  
der Kleinbahn Sandkrug—Munderloh 200 000 RM zur  
Verfügung zu stellen, sobald mit einiger Sicherheit feststeht,  
daß eine genügende Produktion an Steinen erreicht wird  
und ein größeres Risiko des Staates nicht zu befürchten ist.“

Oldenburg, den 15. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des  
II. Deichbandes zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Infolge von Eingaben, betr. Überschwemmungsschäden,  
wird die Staatsregierung ersucht,

1. Feststellungen zu machen, wo im Landesteil Oldenburg  
Landwirte durch Überschwemmungen geschädigt sind und  
welche Flächen dabei in Frage kommen,

2. aus Mitteln des Reichs, soweit solche vorhanden  
oder in Zukunft zur Verfügung gestellt werden, für die  
ohne eigenes Verschulden Geschädigten, soweit sie den  
Schaden nicht aus eigener Kraft zahlen können, Dar-  
lehen oder einmalige Zuwendungen zur Verfügung zu  
stellen, um die Notlage zu mildern.

Oldenburg, den 15. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Infolge einer Eingabe des Maurers Albert Prinz in  
Fischbach a. d. Nahe, betr. Bewilligung eines Darlehens aus  
der Hauszinssteuer in Höhe von 9000,— RM, hat der Land-  
tag in seiner heutigen Vollsitzung folgenden Antrag ange-  
nommen:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu er-  
suchen, dem Maurer Prinz in Fischbach a. d. Nahe nach-  
träglich aus den weiter bewilligten Mitteln von  
50 000,— RM ein Baudarlehen zu gewähren.“

Oldenburg, den 15. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in  
seiner heutigen Vollsitzung infolge einer Denkschrift des Land-  
wirts Leonhard Lühring aus Neu-St. Joostergroden i. Feder-  
land, folgenden Antrag angenommen hat:

„Die Staatsregierung wird ersucht, dem nächsten Land-  
tage eine Vorlage zu machen zwecks Bereitstellung von  
Mitteln zur restlosen Ausführung der Uferbefestigung des  
Vorlandes in Neu-St. Joostergroden.“

Oldenburg, den 15. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des  
Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes, G. Baumann und  
Joh. Müller, über Pachtschutz der Betriebe über 10 ha, zur  
Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 15. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Gemeinde Edewecht, betr. die  
Begeverhältnisse am Hunte-Emis-Kanal, wird der Staats-  
regierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 15. Mai 1928.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des  
Gemeindevorstehers Lübben in Böjel, betr. die wirtschaftliche



Notlage der Siedler der Kolonie Glasdorf, soweit es den Punkt 3 der Eingabe betrifft, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 16. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Ansiedlers Josef Meyer sen. in Falkenberg, betr. Aufwertung, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 16. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Kolonisten U. Kohnes in Falkenberg, betr. Aufwertung, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 16. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium werden die anliegenden Eingaben der Landesfürsorgerin, der Verbände der Frauenvereine des Freistaats Oldenburg und der Stadt Oldenburg, betr. Anstellung der Landesfürsorgerin Schwester Elisabeth Doellefeld zu Oldenburg als planmäßige Beamtin, zur Prüfung überwiesen.

Der Landtag bringt dabei zum Ausdruck, daß er die Einrichtung einer planmäßigen Beamtinnenstelle für die Landesfürsorgerin für gerechtfertigt hält.

Oldenburg, den 16. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Hauptlehrers a. D. Dreher in Idar, betr. vorzeitige Pensionierung, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen mit der Maßgabe, im Sinne der Stellungnahme des Ausschusses zu verfahren.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge der Eingabe der Justizobersekretäre Frank in Gutin, Berding, Brenner und Matlage, betr. Belassung des Besoldungsdienstalters bei Überleitung in die neue Besoldungsordnung, folgenden Antrag angenommen hat:

„Die Staatsregierung wird eruchtet, 4 Stellen der Justizobersekretäre nach der Stellenübersicht für 1927 mit Wirkung vom 1. September 1927 an in Stellen der Justizinspektoren umzuwandeln.“

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Nachfuge zur Beschwerdechrift des Auktionsators Hajo Jürgens in Hohenkirchen, als Generalbevollmächtigter des G. Cornelius in Desterdeichshof bzw. dessen Erben, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Gendarmerie-Vereins, betr. Erhöhung der Dienstaufwandentschädigung, zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Blindenvereins wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Zugleich wird das Staatsministerium ermächtigt, den im Voranschlag eingestellten Betrag in mäßigen Grenzen zu überschreiten.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Berufsjäger des Wesergebietes wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Deltjen.

